

Martin Kroll
Rechtsanwalt

69115 Heidelberg, 8. Juli 2007
Dienerstr. 4

An das
Landgericht Heidelberg
- 99. Zivilkammer -
Az.: 99 O 2207 / 07

Eingangsstempel: 8. 7. 2007

In dem Rechtsstreit

Edwanger ./ Hofacker

zeige ich an, daß der Beklagte mir seine Vertretung übertragen hat.

Ich werde beantragen:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Hilfsweise bitte ich um Vollstreckungsschutz.

Gründe:

Die Klage ist unbegründet. Von einer arglistigen Täuschung kann keine Rede sein. Sie käme nur in Frage, wenn feststünde, daß das Bild ein echter Spitzweg sei. Dem ist aber nicht so. Bei den vielen Fälschungen im Kunsthandel ist es unmöglich, sicher festzustellen, ob ein Bild echt, nur eine Kopie oder etwa gefälscht ist. Der eine Kunsthändler hält es für echt, der andere nicht. Zur Zeit des Kaufs vom Kläger hatte der Beklagte trotz einiger bejahender Äußerungen einiger Kunsthändler starke Zweifel daran, ob das Bild von Spitzweg stamme. Erst nach dem Kauf, und zwar am 12. März 2005, wies ihn seine Tochter Eva nach genauer Betrachtung des Bildes darauf hin, daß die Jahreszahl auch 1839 lauten könne.

Daraufhin ließ er das Gemälde durch den Restaurator reinigen und instand setzen. Als bei der Restaurierung am 15. März 2005 die Jahreszahl 1839 deutlich herauskam, begann der Beklagte zu glauben, das Bild sei ein echter Spitzweg. Da war er aber schon Eigentümer des Bildes. Der Kläger ist selbst Fachmann für Kunstgegenstände - insbesondere für Jagdbilder. Er kennt das Risiko, das mit dem Kauf oder dem Verkauf von Kunstgegenständen verbunden ist. Er kann nicht verlangen, daß ihn der Beklagte auf einen möglicherweise höheren Wert des Kaufgegenstandes hinweist. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist im Kunsthandel so gut wie ausgeschlossen, weil es hier keine objektiven Werte, sondern nur Liebhaberpreise gibt. Wenn der Beklagte das Bild für € 42.500,- angeboten hat, so nur deswegen, um herauszufinden, ob andere Kunsthändler das Bild für echt halten. Der Kläger hat auch keinen Schaden erlitten, weil er das Bild selbst für € 500,- erworben hat. Hiervon abgesehen gibt es, wie gesagt, im Kunsthandel keine festen Werte, sondern nur Liebhaberpreise. Die Forderung eines Schadens im Wert von € 30 000,- ist ganz willkürlich, zumal keine Expertise eines anerkannten Sachverständigen, etwa eines Museumsdirektors, über die Echtheit des Bildes vorliegt.

Höchst vorsorglich macht der Beklagte geltend, daß er für die Vermittlung des Verkaufs an Gaßner einem Mittelsmann € 750,- bezahlen mußte. Dieser Betrag müßte auf jeden Fall zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden.

(Unterschrift) Kroll, Rechtsanwalt